Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 558. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 28. November 1863.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten

Hamburg, 27. Nov. Nach hier eingetroffenen Nachrichten haben die Kommunalbeamten des Amtes Eiderstedt in Schleswig (nördlich vom Ausfluß der Eider) den Homagialeid verweigert.

Darmstadt, 27. Nov. Der Minister v. Dalwigk hat dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer bei Mittheilung des gestrigen Beschlusses geantwortet, daß die Regierung zu allen zur Wahrung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen Schritten bereit sei und ihren Bundestagsgesandten demgemäß instruirt habe.

Preußen.

K. C. **Berlin,** 27. Nov. [Der Twesten'sche Bericht über die schleswig-holsteinische Sache] liegt gedruckt vor. Ueber die Erklärung des Regierungs-Commissars, Geh. Rath Abeken, enthält der Bericht Folgendes: „Der Regierungs-Commissarius hat erklärt, daß die königl. Staats-Regierung zur Zeit keine Erklärung über ihre Beschlüsse abgeben könne; die Sache der Herzogthümer liege der Regierung am Herzen, sie müsse sich aber vor jeder Uebereilung in Fassung und Kundgebung ihrer Beschlüsse hüten, da diese über Krieg und Frieden entscheiden könntrn; prima facie seien die Mächte an den londoner Vertrag gebunden, ein Abgehen davon könne einen europäischen Krieg hervorrufen. Weitere Mittheilungen sind seitens der königlichen Staatsregierung nicht erfolgt."

In der Sache selbst hat der Referent zum näheren Verständniß eine historische Zusammenstellung vorangeschickt, welche in kurzen Zügen das bekannte Material zusammenfaßt. Dänemaek und die Herzogthümer standen lediglich in einer Personalunion, die lex regia, welche für Dänemark die männliche und nach ihrem Abgange die weibliche Descendenz Friedrich III. zur Erbfolge berief, ist nur für das Königreich Dänemark erlassen, in den Herzogthümern niemals angenommen worden. Nur von 1767 bis 1863 ist die Erbfolge-Ordnung für beide Staaten zusammengefallen. Mit Friedrich VII. ist der Mannsstamm Friedrichs III. ausgestorben; in den Herzogthümern ist damit die älteste männliche Linie des oldenburgischen Hauses, welche nach der Verzichtleistung des Herzogs Christian von Augustenburg der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg repräsentirt, zur Erbfolge berufen.

„Obwohl seit dem Vorfall der ständischen Institutionen unter der Herrschaft des Absolutismus die gesonderte Stellung der beiden Staatengruppen in einzelnen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung verwischt wurde, ist doch die rechtliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer bis in die neuere Zeit nie verkannt oder bestritten worden. Erst als das voraussichtliche Erlöschen der königl. Linie nach dem bestehenden Recht eine Trennung drohte, suchten die Dänen in ihrem nationalen Interesse aus der Personal-Union einen staatsrechtlichen Verband zu machen. Noch am 21. Dezember 1842 erklärte der königl. Commissar vor den schleswig'schen Ständen auf besonderen Befehl Christian VIII.: „daß Se. Maj. die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, sowie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden." Aber 1844 stellte in der dänischen Ständeversammlung der Bürgermeister Ussing den (unter seinem Namen bekannten) Antrag, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einiger, untheilbarer Staat sei, in welchem das dänische Erbfolgegesetz gelte, und daß Jeder, der dagegen auftrete, als Hochverräther zu behandeln sei. Kaiser Nikolaus von Rußland, dessen Tochter an den präsumtiven dänischen Thronerben, Prinzen Friedrich von Hessen, verheirathet ward, suchte die Trennung der Herzogthümer vom Königreich zu verhindern, und es hieß, daß mit dem Herzoge von Augustenburg über eine Verzichtleistung auf seine Erbansprüche unterhandelt worden. Im Vertrauen auf diesen Rückhalt erklärte Christian VIII. in dem offenen Brief vom 16. Juli 1846: in Schleswig und Lauenburg gelte das dänische Erbfolgegesetz, der König werde suchen, die Anerkennung der Integrität des dänischen Gasammtstaates zu Wege zu bringen.

Hier tauchte zum erstenmale in offizieller Form die Phrase von der Integrität der dänischen Monarchie auf. Einen dänischen Gesammtstaat, oder eine dänische Monarchie über die Grenzen des Königreichs Dänemark hinaus hat es niemals gegeben. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein waren staatsrechtlich eben so unabhängig von Dänemark, wie Hannover von England zu der Zeit, da diese Länder unter derselben Dynastie vereinigt waren. Auch legten die holsteinischen Stände sofort Protest ein, erhoben Beschwerde beim Bundestag, und erklärten fast in denselben Worten, deren sich später König Friedrich Wilhelm IV. in dem Briefe vom 24. März 1848 an den Herzog von Augustenburg bediente: daß Schleswig und Holstein selbstständige Staaten, daß sie fest mit einander verbunden sind, und daß in ihnen nur die männliche Erbfolge gilt. In Folge des Bundesbeschlusses vom 17. Sept. 1846 sah sich Christian VIII. genöthigt, in einem zweiten offenen Briefe vom 18. Sept. 1846 die beruhigende Erklärung abzugeben: „daß es keineswegs die Absicht hat sein können, die Rechte unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben soll." Aber 1848 kam durch die kopenhagener Revolution „die eiderdänische Partei an das Ruder, und proklamirte die Einverleibung Schleswigs in das Königreich unter einer gemeinschaftlichen freien Verfassung, während dem Herzogthum Holstein seine Selbstständigkeit zugesichert ward."

Darauf kam es zum Kriege, 1850 zum berliner Frieden, wonach „sowohl der deutsche Bund als Dänemark wieder in die Rechte vor dem Kriege eintrat. Schleswig wurde dem Könige von Dänemark überlassen, und ihm das Recht eingeräumt, zur Pacificirung Holsteins, welches den Widerstand fortsetzte, die Intervention des Bundes anzurufen." Im weiteren Verlaufe folgten, als Consequenzen der Politik Olmütz, die preußisch-österreichischen und dänischen Verabredungen von 1851 und 1852, welche wesentlich dahin gingen, „daß die Gesammtmonarchie erhalten, der Prinz Christian von Glücksburg seitens der deutschen Mächte als Thronfolger anerkannt, die Herzogthümer Schleswig und Holstein politisch von einander getrennt, aber kein Landestheil dem andern in Verfassung oder Verwaltung untergeordnet, namentlich Schleswig nicht in das Königreich Dänemark inkorporirt, die deutsche und dänische Nationalität in Schleswig als vollkommen gleichberechtigt behandelt, endlich in beiden Herzogthümern getrennte Verfassungen wieder hergestellt oder eingeführt werden sollten, während eine gemeinschaftliche Verfassung und Verwaltung für die gemeinsamen Angelegenheiten aller Landestheile in Aussicht genommen wurde. Ein den deutschen Mächten communicirter Erlaß des Königs vom 28. Januar 1852 verkündete den Herzogthümern dasselbe. Darauf wurde Holstein an den König von Dänemark zurückgegeben, und die beiden deutschen Großmächte unterzeichneten den londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, in welchem sie sich mit Frankreich, Großbritannien, Rußland und Schweden verpflichteten, im Interesse der dänischen Monarchie und des europäischen Gleichgewichts den Prinzen Christian von Glücksburg als Thronfolger des Königs von Dänemark in allen unter seinem Zepter vereinigten Staaten anzuerkennen.

„Im Königreiche Dänemark wurde zu demselben Zwecke ein neues Erbfolgegesetz erlassen. In Betreff der Herzothümer Schleswig und Holstein ist aber jene londoner Verabredung der einzige Rechtstitel für den jetzigen König Christian IX. Ein die alte Successionsordnung abänderndes Gesetz ist in den Herzogthümern niemals verfassungsmäßig erlassen, ja nicht einmal den Ständen zur Berathung vorgelegt worden. Die vor ihm erbberechtigten Agnaten der augustenburger Linie haben nicht auf die Erbfolge verzichtet. Der deutsche Bund ist dem londoner Vertrage nicht beigetreten. Seine Competenz war aber hinsichtlich des deutschen Bundeslandes Holstein gar nicht zu umgehen. Denn nach Art. 6 der wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 ist eine Abtretung der Souveränetät über ein Bundesgebiet an einen auswärtigen Fürsten, wie es der jetzige König von Dänemark ist, ohne die Zustimmung des Bundes gar nicht zuläßig. Selbst eine freiwillige Abtretung der augustenburger Linie würde erst durch die Zustimmung des Bundes giltig geworden sein"; ohne sie muß der Bund „den Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein anerkennen, und ihn als solchen nach Art. 11 der Bundesakte und Art. 38 und 39 der wiener Schlußakte gegen jede Besitzstörung durch eine auswärtige Macht, wie es Dänemark mit dem Augenblicke des Todes Königs Friedrichs VII. geworden ist, schützen.

„Es ist ohne einen Präzedenzfall, daß mitten im Frieden, ohne Thronerledigung oder gewaltsame Umwälzung die europäischen Großmächte zusammengetreten sind und den Versuch gemacht haben, durch einen völkerrechtlichen Akt in das innere Recht eines selbstständigen Staates einzugreifen, wie es durch den londoner Vertrag gegen die Herzogthümer Schleswig und Holstein geschehen ist, indem sie unter Abänderung der legitimen Erbfolge zu einer Dependenz der dänischen Krone erklärt worden sind. Ein neues Staatsrecht kann durch einen solchen Akt unmöglich geschaffen werden. Weder der deutsche Bund, noch die betreffenden Länder, noch die ausgeschlossenen Erbberechtigten sind verbunden, sich einer ohne sie und gegen sie getroffenen Bestimmung fremder Mächte zu fügen. Sie könnten nicht rechtlich dazu genöthigt, nur gewaltsam dazu gezwungen werden."

Der Bericht untersucht nun, wie Preußen und Oesterreich zu dem londoner Vertrage stehen. Als deutsche Bundesstaaten hatten sie gar kein Recht, über ein deutsches Bundesland ohne Zustimmung des Bundes zu verfügen; entsteht eine Collision zwischen der ältern (Bundes-) Verpflichtung und der neuen (londoner), so geht die ältere vor. Die Bedingungen ferner, unter denen Preußen und Oesterreich dem londoner Vertrage beigetreten sind, hat Dänemark nicht erfüllt. Der londoner Vertrag bildet mit den Verabredungen von 1851 und 1852 ein untheilbares Ganzes, zu welchem sich die dänische Regierung in der abschließenden Note vom 29. Januar 1852 bekannt hat. In denselben Instrumenten wird die Anerkennung der Gesammtmonarchie und der gemeinschaftlichen Thronfolge nebst der Räumung Holsteins zugesagt, und wird die Ordnung der Verfassungs-Angelegenheit, die Nichtinkorporation Schleswigs, die gleiche Behandlung der Nationalitäten gefordert. Die österreichische Depesche vom 26. Dez. 1851 bringt diese gegenseitigen Verbindlichkeiten in den ausdrücklichsten Zusammenhang; sie zählt ihre Bedingungen auf, fordert eine in bindender Form auf Befehl des Königs erklärte Zustimmung (die darauf unter dem 29. Jan. 1852 erfolgt ist) und schließt: wenn diese abgegeben und die Handlungen der dänischen Regierung ihr Mandat für erfüllt und die neue Begründung des vereinigten Landes für weit genug vorgeschritten erachten, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen. Aehnlich äußerte sich die preußische Regierung, welche überdies ausdrücklich auf die wiener Depesche Bezug nahm.

Danach ist erwiesen, „daß die in dem londoner Vertrage Dänemark gegenüber getroffene Bestimmung als ein Theil der sämmtlichen vorhergegangenen Vereinbarungen mit diesen steht und fällt." Eben so gewiß hat Dänemark diese Vereinbarungen gebrochen. Es behandelt die Herzogthümer wie eroberte Provinzen, bedrückt die deutsche Nationalität in Schleswig; das „haben nicht nur die Minister v. Schleinitz und Graf Bernstorff wiederholt constatirt, sondern auch Lord Russell in den nach Berlin und Kopenhagen gerichteten Depeschen vom 8. Dezember 1860 anerkannt. Endlich hat die dänische Regierung den unzweifelhaftesten und flagrantesten Vertragsbruch begangen; indem sie durch den Erlaß vom 30. März d. J. die deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg aus der Gesammtverfassung aussonderte, und jetzt durch die Annahme der Verfassung vom 18. d. M. für Schleswig und Dänemark die Incorporation Schleswigs in das Königreich definitiv vollzogen hat." Bei jedem völkerrechtlichen Vertrage aber kann sich im Falle des Vertragsbruchs auch der andere Contrahent vom Vertrage lossagen. „Lord Russell hat noch kürzlich in der polnischen Frage gegen Rußland die Folgerung gezogen, daß Rechte erlöschen, wenn die Bedingungen, unter denen sie zugestanden worden, offen gebrochen sind."

In der vorliegenden Frage ist der Rücktritt von den Verträgen aber nicht nur völkerrechtlich statthaft und vollkommen gerechtfertigt, sondern auch politisch allein richtig und nothwendig. Bisher konnte die Wahl zweifelhaft sein, ob man die Erfüllung des Vertrages erzwingen oder von ihm zurücktreten solle. Jetzt aber liegt die Sache durchaus anders. — Mit dem Tode Friedrich VII. hat nach dem öffentlichen Recht der Herzogthümer die Personal-Union mit Dänemark aufgehört. Nur die faktische Anerkennung des Königs Christian IX. als Herzog von Schleswig und Holstein durch die deutschen Mächte auf Grund des londoner Vertrages würde der legalen Trennung entgegenstehen. Ohne sie muß die Trennung eintreten und von dem deutschen Bunde sowohl um des Bundeslandes Holstein, wie um seines legitimen Fürsten willen sofort durchgesetzt werden. Die Union der Herzogthümer und Dänemarks unter den vereinbarten Beoingungen hat sich im Laufe eines Jahrzehnts schwerer Bedrückung und schweren Leidens für die Herzogthümer als unmöglich herausgestellt; die dänische Regierung selbst hat sie in dem königlichen Erlaß vom 30. März d. J. für unausführbar erklärt, hat sie definitiv aufgegeben und die vertragswidrige Incorporation Schleswigs an ihre Stelle gesetzt. Die Rechte der Herzogthümer sind nur durch Trennung von Dänemark zu wahren. Recht, Ehre und Interesse Preußens wie Deutschlands erfordern gleichmäßig diese Trennung. Die Herzogthümer haben niemals auf ihre Rechte verzichtet, die schleswigsche Landesvertretung immer standhaft an der Verbindung mit Holstein festgehalten. Es handelt sich darum, ein deutsches Bundesland und ein anderes, seit Jahrhunderten rechtlich und faktisch mit ihm eng verbundenes, zum großen Theile von Deutschen bewohntes Land gegen ihren Willen von Deutschland zu trennen und einer fremden Nation zu unterwerfen.

Preußen und Oesterreich haben 1850—52 die Herzogthümer dem Auslande „fast bedingungslos" zu Füßen gelegt. Aber der deutsche Bund hat doch diese Unterwerfung nicht zu einer ewigen machen, die wiederhergestellte Union nicht durch seinen Beitritt zum londoner Vertrage für immer besiegeln wollen. Jetzt muß die Entscheidung getroffen werden, ob das ungerechte und unehrenhafte Aufgeben deutschen Rechts und deutschen Landes wieder gut gemacht, oder unwiderruflich vollendet werden soll. Das deutsche und ganz besonders das preußische Interesse erfordert nicht minder gebieterisch, daß ein Land wie Holstein, mit trefflichen Häfen, mit einer kräftigen, seegeübten Bevölkerung, zwischen den beiden deutschen Meeren, am Ausflusse eines Hauptstromes Deutschlands gelegen, in feindlichen Händen eine höchst gefährliche Operationsbasis für den Angriff auf das Centrum preußischer Macht, bei Deutschland erhalten und nimmer einem feindseligen und unternehmenden Nachbar überantwortet werde. Endlich fällt hier mit der populären und nationalen Sache das Interesse der Legitimität zusammen. Der Erbprinz von Augustenburg ist der legitime Fürst der Herzogthümer. Sein Recht kann ihm nicht durch einen Machtspruch fremder Staaten genommen werden, und legitime Regierungen sollten am wenigsten durch gewaltsame Beseitigung eines solchen Rechtes die Autorität alles legitimen Rechtes erschüttern."

Allerdings besteht in der Frage ein Unterschied für Holstein und für Schleswig. „Eine Intervention in Holstein ist eine rein innere, deutsche Angelegenheit, eine Intervention in Schleswig ist eine internationale Angelegenheit." Aber Holstein hat ein Recht auf Schleswig und muß in diesem Rechte durch den Bund geschützt werden; ferner steht das Recht Schleswigs seit 1852 unter der „Controle" der deutschen Mächte. „Auf Grund dessen haben die preußischen Minister v. Schleinitz und Graf Bernstorff seit 1853 stets das Recht zu einer Intervention in Schleswig und um Schleswigs willen in Anspruch genommen, und auch die englische Regierung hat das wiederholt anerkannt. Namentlich hat Lord Russell in seiner Depesche vom 8. Dezember 1860 ausdrücklich erklärt, daß Deutschland ein Recht der Einmischung beanspruchen könnte, wenn Schleswig in Dänemark incorporirt, oder wenn es seiner besonderen Verfassung beraubt würde. Dieser Fall ist eingetreten, das Recht zur Intervention unzweifelhaft vorhanden."

Die Gefahr einer solchen internationalen Intervention wird nicht verkannt. Aber die europäischen Mächte haben im londoner Vertrage eine Garantie nicht übernommen. „Der englische Botschafter in St. Petersburg, Lord Napier, hat 1861 gegen den Fürsten Gortschakoff geltend gemacht, daß der londoner Vertrag die Unterzeichner nicht verpflichte, die Integrität der dänischen Monarchie zu vertheidigen, und der russische Minister hat zugegeben, daß das Wort Garantie auf Verlangen Englands aus dem Vertrage weggelassen sei." „Welche Verwickelungen aber auch drohen, welche Gefahren entstehen mögen, Deutschland darf unter keinen Umständen zugeben, daß die Verluste deutscher Länder sich in diesem Jahrhundert wiederholen. Es darf kein Stück deutscher Erde von dem gemeinschaftlichen Vaterlande abreißen lassen. Um eine solche Beeinträchtigung deutscher Ehre und deutscher Interessen abzuwenden, ist ein sofortiges Einschreiten für das volle Recht der Herzogthümer, für ihre Unabhängigkeit von der dänischen Krone und für das unauflöslich damit verbundene Recht ihres legitimen Fürsten nothwendig. Dazu gehört die Anerkennung des Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein durch den deutschen Bund und die deutschen Großmächte, die unverzügliche Besitznahme Holsteins durch den Bund und die weitere Geltendmachung der Rechte Holsteins und seines Fürsten auf Schleswig. Den Einspruch des Auslandes hat Deutschland stets am meisten zu befahren, wenn es sich schwach, furchtsam und uneinig zeigt."

Preußen aber darf in diesem für eine nationale Sache entscheidenden Augenblick nicht schwanken zwischen der Erfüllung seiner Pflicht gegen Deutschland, mit welcher seine eigene Ehre und seine eigenen Interessen in dieser Frage auf das engste verbunden sind, und zwischen etwaigen internationalen Rücksichten. Es würde seine bereits ernstlich gefährdete Stellung in Deutschland unrettbar verlieren, wenn es sich hier seinem deutschen Berufe entziehen wollte.

Ueber alle diese Grundsätze — Rücktritt vom londoner Vertrage, Trennung der Herzogthümer von Dänemark — ist die Commission einig gewesen; ebenso darüber, daß das Haus der Abgeordneten ein Votum abgeben müsse; „nur über die Art und Form, einer Aeußerung des Hauses waren die Ansichten anfänglich getheilt." Gegen den Vincke-Schwerinschen Antrag — das Haus erklärt sich bereit, Se. Majestät den König zu Gunsten Schleswig-Holsteins mit allen Kräften zu unterstützen — ist bemerkt, eine solche Erklärung, über die Minister weg an den König, müsse in Form einer Adresse geschehen, (und eine solche ist denn auch beantragt, aber nachher als „zur Zeit nicht rathsam", fallen gelassen); ferner aber und hauptsächlich ist eingewandt: „Das Aussprechen irgend einer Aufforderung oder Erwartung gegen die Regierung ist bei dem Verhalten derselben zu der Landesvertretung nicht angemessen. Zu irgend einer Bereiterklärung, Unterstützung oder Bewilligung aber liegt noch keine Veranlassung vor, da bis jetzt weder eine Erklärung über die Absichten der Regierung erfolgt, noch eine Unterstützung oder Bewilligung von dem Hause verlangt ist; unter den gegenwärtigen Umständen erscheint es rathsamer für die Landesvertretung, nur ihre Position in der Sache zu bezeichnen, nur auszusprechen, was nach ihrer Ueberzeugung geschehen muß."

Dies sei um so „angemessener", als nach den Antecedenzien der Personen und der Partei, welche gegenwärtig regiere, und welche bis jetzt keine Aenderung ihrer Politik kundgegeben habe, nicht zu hoffen sei, daß die Regierung die von der Commission empfohlene Politik in der schleswig-holsteinschen Sache befolgen werde." Uebrigens ist die Commission allerdings der Ansicht, daß sich das Haus in gewisser Beziehung durch die Annahme des Antrages bindet, daß es sich nämlich einmal an die Allgemeine Richtung der darin entwickelten Politik bindet, und daß es dadurch außerdem auch die Verpflichtung übernimmt, für die ernstliche und unzweideutige Durchführung einer seiner Erklärung conformen Politik die dazu erforderliche Unterstützung zu gewähren. Daß das Haus nach dieser Erklärung weder verbunden sein würde, für die Durchführung einer anderen Politik irgend etwas zu bewilligen, noch auch im Falle einer damit übereinstimmenden Politik der Regierung alles das zu bewilligen, was etwa unter dem Vorwande derselben zu außerhalb liegenden Zwecken gefordert werden könnte, versteht sich von selbst."

Nach Ablehnung jenes Vincke-Schwerinschen Antrages ist dann, wie bereits gemeldet, der positive Beschluß der Commission einstimmig gefaßt.

Ueber den Antrag der Abgg. v. d. Heydt und Genossen bemerkt der Bericht: „Seitens der Antragsteller motivirte der Abg. v. Blanckenburg diesen Antrag, indem er darauf hinwies, daß Preußen nur als Mitglied des deutschen Bundes in der Sache der Herzogthümer einzutreten habe, daß die Frage an sich bedenklich und zweifelhaft sei, daß man daher nicht die Regierung drängen, sondern nur suchen müsse, ihre Action zu stärken. In der Commission erhob sich keine Stimme für diesen Antrag.

[Der Waldeck'sche Antrag], welcher von Prince-Smith, Becker (Dortmund), Bresgen und andern Rheinländern, ferner von Pflücker, Temme, Laßwitz, Jung, Roepell, Riel, Mellien, Löwe, von Saucken-Tarputschen u. a. unterzeichnet ist, lautet vollständig wie folgt:

„In Erwägung, daß die Trennung der Personal-Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein deutsches und preußisches Interesse ist;

„daß der Herzog von Sonderburg-Glücksburg, welcher unter dem Namen Christian IX. den dänischen Thron bestiegen hat, nach der Successionsordnung zur jetzigen Nachfolge in die Herzogthümer nicht berufen ist, auch ein Recht auf die Regierung dieses Landes und Volkes durch die Anerkennung auswärtiger Mächte im londoner Protokolle vom 8. Mai 1852 nicht erlangen konnte, für Preußen übrigens diese bedingt geschehene Anerkennung nicht verbindlich ist;

„daß aber das preußische Abgeordnetenhaus unter den gegenwärtig obwaltenden innern Verhältnissen Preußen's sich nicht bewogen finden kann, weitere Erklärungen über den positiven Gang der preußischen Politik in dieser Angelegenheit abzugeben;

„beschränkt sich das Haus der Abgeordneten auf die Erklärung:

„Es liegt im Interesse Deutschlands und Preußens, daß der Herzog von Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welcher unter dem Namen Christian IX. den dänischen Thron bestiegen hat, nicht als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt werde."

[Untersuchungscommission wegen der Wahlen.] Der morgen auf der Tagesordnung des Hauses stehende Antrag der Referenten v. Forckenbeck u. Aßmann wegen Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungscommission lautet dem Schulze-Carlowitz'schen ursprünglichen Antrage günstig. Ebenso will die Petitions-Commission durch den Ref. Wachler die Ueberweisung einer Petition des Wahlmannes Emil Spiller zu Namslau, betreffend das disciplinarische Einschreiten gegen Beamte wegen ihres Verhaltens bei den Wahlen dem Ministerium zur Abhilfe überweisen und event. jener Untersuchungscommission als Material zufertigen lassen.

Berlin, 27. Nov. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Geh. Kanzlei-Director bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Kanzlei-Rath Lange, den Charakter als Geh. Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der außerordentliche Prof. Dr. O. F. Gruppe an der hiesigen Universität ist unter Belassung in diesem Amte zum Secretär der hiesigen k. Akademie der Künste ernannt worden.

Der Dr. Friedrich Eggers hierselbst ist zum Lehrer an der hiesigen kgl. Akademie der Künste ernannt und demselben zugleich das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Se. M. der König haben allergnädigst geruht: dem Hptm. v. Hellfeld, à la suite der Magd. Artill.-Brig. Nr. 4 und Lehrer an der Kriegsschule zu Erfurt, sowie dem Prem.-Lieut. Kuehne, à la suite des 2. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 32 und Lehrer an der Kriegsschule zu Erfurt, und dem Prem.-Lieut. Hildebrand vom 2. Magd. Inf.-Regt. Nr. 27 und kommandirt zur Dienstleistung als Inspections-Offizier und Lehrer an der Kriegsschule zu Erfurt, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Herzegs von Anhalt Hoh. ihnen verliehenen Ritter-Kreuzes vom herzoglich anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären zu ertheilen. (St.-Anz.)

[Schleswig-Holstein wird dem Auslande überliefert] — das ist das Prinzip der feudalen Partei, das die „Kreuz-Ztg." heute mit außerordentlich klaren Worten ausspricht.

[Das Ministerium verlangt kein Geld.] Es wird der „B.- u. H.-Z." von guter Hand versichert, daß die Regierung nicht daran denkt, bei dem Landtage einen außerordentlichen Credit für militärische Zwecke in Anspruch zu nehmen.

[Conseils-Sitzung.] Im königlichen Palais wurde gestern Abends eine Conseils-Sitzung abgehalten, die von ½7 bis gegen 10 Uhr dauerte. Man glaubt, daß die schleswig-holstein'sche Angelegenheit Gegenstand der Verhandlung war. Heute Morgen ⅛8 Uhr ist der König nach Königs-Wusterhausen gefahren. Das gestern in der Stadt, vornehmlich an der Börse, stark verbreitet geweseen Gerücht von dem Rücktritt des Ministerpräsidenten v. Bismarck ist, wie der „B. B.-Z." mitgetheilt wird, vollständig unbegründet.

[Ueber das Verhalten der Regierung in Sachen der Presse] giebt die ministerielle „Provinzial-Correspondenz" folgende Auskunft: „Wenn die Verordnung jetzt außer Kraft gesetzt ist,

so wird die Regierung einestheils die Genugthuung haben, wenigstens in der Zwischenzeit einigermaßen für die Beruhigung des Landes gewirkt zu haben; anderntheils werden alle betheiligten Behörden auf Grund der bestehenden Gesetze um so sorgfältiger und strenger darüber zu wachen haben, daß der frühere Mißbrauch der Preßfreiheit nicht wieder um sich greifen könne."

[Die neulich confiscirte Nummer der „Berliner Reform"] ist auf Beschluß der Rathskammer wieder freigegeben.

[Das Schreiben des Scholzen Kuschel aus dem frankensteiner Kreise.] Am 23. d. M. verlas der Abg. Berndt im Hause der Abgeordneten folgendes Schreiben:

Olbersdorf, den 19. Nov. 1863.

Geehrter Herr!

Als ich ins Landrath-Amt kam und der Termin begann, sagte der Landrath, ich hätte gegen den geleisteten Diensteid nicht nur dadurch verstoßen, daß ich die Treue gegen Se. Maj. verletzt habe, weil ich solchen Abgeordneten meine Stimme gegeben, von denen der König klar und deutlich den Wunsch aussprach, daß es ihm nicht möglich sei, mit solchen Abgeordneten zu regieren. Sie haben aber weiter gefehlt, daß Sie bei den Urwahlen nicht darauf hingewirkt haben, daß solche Wahlmänner gewählt worden wären, von welchen Sie die Versicherung gehabt hätten, daß diese nur solche Abgeordnete gewählt hätten, die die Treue gegen den König bewahrt hätten; Sie haben weiter gefehlt, daß Sie, nachdem Sie das Wahllokal verlassen, zu dem Kreisboten Nowack geäußert haben: Sieg, wir haben sie doch durchgebracht! und denselben mit Hohn angelacht; ja Sie haben noch weiter gefehlt, indem Sie den Gendarm Weniger auf dem Markte angelacht und zehn Schritte davon weg zwei Männern auf die Achseln geklopft. Da wir nun, Gott sei Dank, dahin gekommen sind, diesen verfluchten Unfug nicht länger zu dulden, sondern gegen alle Beamte, welche in dieser Art gegen die Treue gegen Se. Majestät gefehlt haben, vorzugehen; Sie sind nun der erste, gegen den ich die Disciplinar-Untersuchung einleite, wozu auch der Regierungs-Präsident seine Einwilligung gegeben hat, und nun erklären Sie sich.

Ich erklärte wörtlich wie folgt: Ich habe den beiden Herren Berndt und Winckelmann deshalb meine Stimme gegeben, weil ich weder in der Eigenschaft als Staatsbürger noch als Scholze eine andere Pflicht oder Gesetze kenne, als frei nach meinem besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Staates zu wählen.

Der Landrath dictirte dem mitanwesenden Kreissekretär Menzel, wobei ich hörte, daß der Landrath nicht dieselben Worte gebrauchte, wie ich geäußert hatte; und als ich meine Vermuthung wahr fand, bestand ich auf Aenderung.

Darauf erklärte mir der Landrath und sagte: Ich werde es bleiben lassen, Ihnen die Worte so niederschreiben zu lassen, wie sie Ihnen sind von einem Zweiten zum Auswendiglernen vorgesagt worden. Dann frug er mich, wie und für wen ich bei der Urwahl gestimmt habe; worauf ich ihm erklärte, daß ich dort als Wähler und nicht als Scholze meine Stimme abgegeben habe, und da eine freie Wahl existirt, so habe er gar kein Recht, mich darüber zu fragen. Damit nicht zufrieden, bestand er darauf, daß ich es ihm sagte, wen ich gewählt habe und wie dieser gestimmt habe. Dann frug er mich, ob ich den Erlaß des Regierungspräsidenten verstanden hätte; antwortete ich: Gelesen habe ich denselben, ob ich aber den höheren Sinn verstanden habe, weiß ich nicht. Er frug weiter: Erkennen Sie als Scholze eine unbedingt bindende Pflicht an oder nicht; antwortete ich: Als Scholze — ja, als Wahlmann — nein; wie er nun wieder dictirte, sagte er: Ich erkenne weder als Scholze noch als Wahlmann u. s. w. (Hört! Hört!) Ich ließ es nicht schreiben, führte Gründe an, daß ich als Scholze eine Pflicht anerkenne und bestand darauf, daß dies geschrieben wurde. Dann frug er mich, wie ich in Zukunft stimmen würde, ob im Sinne der Regierung oder wieder so wie jetzt.

Darauf sagte ich: Sobald es Gesetz sein wird, daß ich so wählen muß, werde ich mich nach wie vor dem Gesetze fügen, sonst werde ich nur zum Wohl des Staats wählen. Statt des letzten Satzes dictirte er: „Werde ich wählen, wie mir es einfällt." Da ich dies wieder nicht nachgab, sagte er: „Werde ich nach meiner Ueberzeugung wählen," und da ich darauf bestand, daß man es wörtlich und nicht anders niederschreiben sollte, kam er auf mich zugesprungen, schrie: „Verflucht! Sie sollen stille sein!" stieß mich mit beiden geballten Fäusten auf die Brust, daß ich nach rückwärts taumelte. (Hört, hört!) Als ich mich vom Schreck erholt hatte, sagte ich: Unter diesen Umständen bleibe ich nicht länger hier, da ich gewärtigen müßte, noch Prügel zu bekommen," und ging nach der Thür. Als dies der Landrath wahrnahm, sprang er mir zuvor, stemmte den einen Fuß, die Schuhspitze nach oben an die Thür, griff mit beiden Händen ans Schloß, lehnte sich selbst an die Thür und schob den Nachtriegel ins Schloß, ich zog denselben zurück, er schloß wieder zu, welches Manöver sich dreimal wiederholte. In der Hitze sprang er ins Neben-Büreau, schrie in dasselbe: „Holen Sie einen Gendarm!" und zu mir gewandt, sagte er: „Ich lasse Sie sofort einsperren!" Der Kreis-Secretär, welcher diesen Vorfall sah, kam näher getreten und sagte: „Aber Herr Landrath, mäßigen!" Dieser dictirte mir aber für mein unanständiges Verhalten, wie er es nannte, eine Ordnungs-Strafe von drei Thalern zu, welche ich in drei Tagen an die königliche Kreissteuerkasse zahlen sollte; bis heute habe ich noch nichts bezahlt. Inzwischen war der Gendarm gekommen, welcher an der Thür stehen bleiben mußte. Ich hatte meine Militär-Dienstauszeichnung im Knopfloch und sagte: „Stoßen lasse ich mich nicht, diesen Orden habe ich mir 48 in zwei Treffen verdient!" Als er mir das Protokoll hatte verlesen lassen, frug er mich, ob ich unterschreiben wolle, worauf ich antwortete: „Nein", und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht dienstlich behandelt worden bin. Darauf wurde ich entlassen, nachdem der Termin am 11. November von 11 Uhr bis Nachmittags halb 2 Uhr gedauert hatte. Ich war von dem ununterbrochenen Stehen und von dem Schreck so ermattet, daß ich beinahe kaum gehen konnte.

Diese meine Aussage bin ich jederzeit bereit, eidlich vor Gericht auszusagen Olbersdorf, den 19. November 1863.

Robert Kuschel, Erb- und Gerichts-Scholz

[Preßprozeß.] In dem mehrfach besprochenen Prozeß gegen den Prof. Althaus und Dr. Lindner wegen Ehrverletzung gegen Se. Majestät den König (durch ein Inserat in der „Voss. Ztg.") wurde gestern vor dem Kammergericht (Vorsitzender Nicolovius) verhandelt. Wie die „Voss. Ztg." meldet, bestätigte der Gerichtshof in Betreff des Dr. Lindner das erste freisprechende Erkenntniß und erkannte auch in Bezug auf Prof. Althaus, der in erster Instanz zu 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, auf Freisprechung.

Dänemark.

† **Kopenhagen**, 25. Nov. [Bedeutende Holsteiner. — Ministerkrisis bevorstehend. — Entlassung mehrerer Beamten. — Sonstiges.] Mehrere bedeutende Männer aus den Herzogthümern sind theils heute hier eingetroffen, theils werden dieselben erwartet. Alle erscheinen auf den ausdrücklichen Wunsch des neuen Königs und war heute u. A. der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Baron Carl v. Scheel-Plessen, zur Audienz. In diesen früher in hohem Amte stehenden Herrn soll König Christian ein besonderes Vertrauen setzen und demselben die Uebernahme des vacanten holstein-lauenburgischen Ministerportefeuilles zumuthen. In diesem Punkte dürfte man sich inzwischen bei Hofe sehr täuschen, denn Herr v. Scheel-Plessen zählt wissentlich zu denjenigen Holsteinern, welche aus guten Gründen niemals in ein eiderdänisches Ministerium eintreten würden. — Der Eintritt einer partiellen Ministerkrisis ist nicht unwahrscheinlich. König Christian soll nämlich an mehreren Ministern Anstoß nehmen und der Minister des Innern für das eigentliche Königreich Dänemark derjenige königl. Rathgeber sein, dessen Entfernung man dem König zunächst zutraut. Der genannte Minister äußerte bekanntlich vor Jahren im Reichsrath: „Man muß es den Schleswigern mit blutigen Striemen auf den Rücken schreiben, daß sie Dänen sind!" — Mehrere aus Schleswig-Holstein gebürtige Beamten des dänischen Finanzministeriums verweigerten dem König den Huldigungseid, weil sie die durch das dänisch-schleswigsche Verfassungsgesetz vorbereitete Einverleibung des Herzogthums Schleswig in Dänemark nicht billigen wollten, die Eidesformel aber einen ausdrücklichen Passus darüber einschließt. — Wie verlautet, soll der hiesige kaiserlich französische Gesandte, Hr. v. Dotézac, den Ministerpräsidenten Hall Namens seiner Regierung davon unterrichtet haben, daß Frankreich in dem gegenwärtigen Augenblick von Dänemark wenigstens so viel Nachgiebigkeit erwarte, daß die deutsch-dänische Streitfrage bis zu dem projectirten pariser Congresse sich hinschleppen könne. Was soll das heißen?? — Eine preußische Orlogsbrigg und die preußische Fregatte „Niobe" passirten vorgestern den Sund. Dieselben kamen aus dem Kattegat und salutirten im Angesicht der Festung Kronburg vor Helsingör.

Rußland.

Unruhen in Polen.

Warschau, 26. Nov. [Keine weiteren Verhaftungen. — Rußland und ein auswärtiger Krieg. — Officielle Beleidigungen Polens.] Die verhafteten hohen Beamten sind heute noch nicht transportirt worden, werden es aber morgen Früh. Außer den 200 Rubel Reisegeld, die einem jeden von ihnen ausgezahlt werden, erhält noch jeder für drei Monate Gehalt, um den Betrag den Familien zu überlassen. — Von neuen Verhaftungen in der vergangenen Nacht war heute nichts zu hören, vielleicht, ja wahrscheinlich kommen solche wieder, nachdem die jetzigen Inwohner der Gefängnisse solche geräumt haben werden. — Ein russischer höherer Stabsoffizier polnischer Nationalität, ein alter Bekannter Ihres Correspondenten, pflog mit mir ein Gespräch über die Eventualitäten eines ausländischen Krieges, welchen er, wenn er jetzt ausbricht, als ein Unglück für Polen bezeichnete. „Ein solcher Krieg zu Anfange des Sommers, meint er, hätte Rußland schwach und unvorbereitet angetroffen, während es jetzt über eine Armee von 700,000 Mann (einschließlich der nächsten Aushebung) werde verfügen können. Es hat seitdem von England und von anderwärts seine Flotten und Arsenale ungeheuer verstärkt; es hat durch seine Presse unter vielen vergeblichen, doch auch so manchen wahren Patriotismus hervorgerufen, wo am Anfange nur Gleichgiltigkeit vorhanden war; es hat endlich in den polnischen Landen über 300,000 Mann angesammelt, wo im Frühjahr nur ein Viertheil so viel vorhanden war. Und, fügte der Herr hinzu, glauben Sie nicht, daß Rußland etwa in Podolien oder Litthauen den Kampf aufnehmen wird; es wird jene Steppen räumen, und hier im Königreiche wird es sich mit aller Kraft festsetzen, um die Schreckenshand der Vernichtung darüber zu halten für den Fall, daß seine Feinde ihm gar sehr zusetzen sollten. Es ist wahr, fuhr der Offizier fort, die Russen sind noch Barbaren, das ist aber ihre Stärke und kann in einem entscheidenden Augenblick den Ruin Polens herbeiführen. Für einen solchen Fall wird das russische Volk, die Armee so fanatisirt, und darum werden die vorkommenden Unthaten der Revolutionäre den russischen Zeitungen in so furchtbaren, unerbittlichen Haß schaffenden Farben dargestellt. Rußlands Loosung, Polen gegenüber ist: Siegen, oder Euch auf ein halbes Jahrhundert hinaus alle Lebenskräfte entziehen!" — Diese Worte enthalten furchtbare Wahrheiten, und so die Sache betrachtet, wird manche That der russischen Regierung erklärlich, die man sonst durch gewöhnliche Regierungs-Maximen umsonst sich zu erklären sucht. — Der „Dziennik" brachte gestern und heute Abdrücke aus russ. Zeitungen, die von Beleidigungen und Kränkungen gegen ein ganzes Volk unmöglich noch übertroffen werden können. Den gefangen in Wloclawek sich befindlichen Italiener Breselgheri, oder wie der „Dziennik" ihn jetzt nennt, Brescielli, der kein anderer als Callier sein soll und von dessen Räthselhaftigkeit ich Ihnen geschrieben habe, läßt das amtliche Blatt von den Polen sagen, daß sie ein „niedriges und feiges Bauernpack sind, daß sie nicht nur zum Kriege, sondern zu Nichts zu gebrauchen sind, nicht einmal zum Pfluge." Daß es mehr als unedel ist, einem Volke in seiner Hauptstadt Dergleichen zu sagen, während es nicht antworten darf, darüber gehe ich hinweg, ich will es aber nicht unterlassen, auf das jedenfalls Unkluge, Unpolitische einer solchen Sprache aufmerksam zu machen. Von Brescielli, sagt die „Moskauer Zeitung", der diese Notiz vom „Dziennik" entnommen ist, daß das Schicksal Rußland ganz besonders günstig sei, indem es ihm einen neuen und eifrigen Vertheidiger in diesem Adjutanten Garibaldis verschaffte. Wittgenstein, der von dem Manne entzückt ist, hat ihm das Leben geschenkt, und auf seine Bitte ist er dem Kosaken-Corps im Kaukasus zugetheilt worden.

△ **Sagan**, 27. Nov. [Mord!] Gestern Abend gegen 6 Uhr wurde der in Tschirndorf, hiesigen Kreises, stationirte herzogliche Waldwärter Uding in seiner Wohnstube, am Tische sitzend und in einem Buche lesend, von ruchloser Hand durch das Fenster erschossen. Der Mörder mußte gut gezielt haben, denn die Kugel ist dem Unglücklichen durch den Schlaf gedrungen, und fiel er sofort leblos zu Boden. Seine Ehefrau, welche, hinter dem Ofen sitzend, das Abendbrodt abzukochen im Begriff war, mußte Zeugin dieses schrecklichen Schauspiels sein. Wahrscheinlich ist auch hier der meuchlings Getödtete ein Opfer seiner treuen Pflichterfüllung, denn seitens der königlichen Staatsanwaltschaft sollen bereits Schritte geschehen sein, welche den Mörder der strafenden Nemesis überliefern dürften. Die Untersuchungs-Commission des hiesigen königl. Kreisgerichts ist übrigens zur näheren Feststellung des Thatbestandes bereits heut Morgen nach Tschirndorf gefahren.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter
Breslau, 27. Nov. 10 U. Ab.	339,32	+ 2,0	SO. 1.	Trübe.
28. Novbr. 6 U. Mrg.	338,70	+ 1,2	SO. 1.	Trübe.

Breslau, 28. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 7 Z. U.-P. — F. 10 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 27. Nov., Nachm. 3 Uhr. Die Börse war aus Besorgniß über die Finanzlage beunruhigt. Die 3proz. begann zu 67, machte dann 67, 05, fiel auf 66, 90 und schloß in matter Haltung. Die übrigen Werthpapiere konnten ihren gestrigen Standpunkt ebenfalls nicht behaupten. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91¼ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 66, 95. Italien. 5proz. Rente 72, —. Italien. neueste Anleihe —. 3proz. Spanier —. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 393, 75. Credit-Mobilier-Aktien 1075, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 521, 25.

London, 27. Nov., Nachm. 3 Uhr. Türkische Consols 46½. Consols 91¼. 1proz. Spanier 47¼. Mexikaner 37¼. 5proz. Russen 92. Neue Russen 88½. Sardinier 89. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8 Sch. Wien 12 Fl. 40 Kr.

Der fällige Dampfer aus Rio de Janeiro ist in Lissabon eingetroffen.

Nach dem neuesten Bankausweise beträgt der Notenumlauf 20,505,210, der Metallvorrath 13,368,332 Pfd. St.

Wien, 27. Nov. Die Börse schloß geschäftslos und matt. 5prozentige Metalliques 74, 30. 4½proz. Metalliques 65, —. 1854er Loose 91, —. Bank-Aktien 786, —. Nordbahn 167, —. National-Anlehen 81, 10. Credit-Aktien 178, 20. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 186, 50. London 120, 75. Hamburg 90, 60. Paris 47, 50. Gold —. Böhmische Westbahn 154, 50. Neue Loose 137, 75. 1860er Loose 91, 65. Lomb. Eisenbahn 252, —.

Frankfurt a. M., 27. Nov. Des Bußtages wegen keine Börse.

Hamburg, 27. Nov., Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Ultimoregulirung. Schloß flau. Disconto unverändert, Schluß-Course: National-Anl. —. Oesterr. Credit-Aktien 70¼. Vereinsbank 103⅝. Norddeutsche Bank 101¼. Rheinische 92. Nordbahn 53. Disconto —. Wien 93, 25. Petersburg 29⅝.

Hamburg, 27. Nov. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen ganz unverändetr. Oel loco und pr. Novbr. 24, Mai 25⅛. Kaffee, verkauft loco 3900 Sack Santos schwimmend, 2600 Sack Rio nach London verkauft. Zink umsatzlos.

Liverpool, 27. Novbr. [Baumwolle.] 18,000 Ballen Umsatz. — Preise ¼ höher. Wochenumsatz 74,900 Ballen. Middling Orleans 28, Upland 27¼, Surate 15—26¾.

London, 27. November. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen preishaltend, fremder theurer als am vergangenen Montage. — Wetter schön.

Amsterdam, 27. November. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverändert. Roggen stille, etwas niedriger. Raps April 69½, Herbst 69. Rüböl Nov. 39¾, Mai 38¾.

Berlin, 27. Nov. Das Bewußtsein der kritischen Lage des politischen Horizonts beschlich, wie das wohl erklärlich, die heutige Börse und sie gab dem Gefühle der Unsicherheit durch mehr hervortretende Verkaufslust und einen trägen, schleppenden Geschäftsgang Ausdruck. Daß es bei dieser Stimmung nicht an Coursrückgängen fehlte, ist selbstverständlich, am meisten litten unter diesen die österr. Speculationspapiere, die indeß noch immer ziemlich belebt verkehrten. Die Anregung, welche in niedrigern wiener Vormittagscoursen lag (Credit 178, 80—30; Loose 91, 60—55; National 81, 20; London 120, 50 und höher tarirt), entsprach der herrschenden Richtung ebenso wie die aus Frankfurt gemeldeten Course für Credit 166¾ und für Loose 74⅞. Bank- und Creditpapiere waren sehr vernachlässigt und mehrfach nachgebend. Eisenbahnen blieben meist zu haben, besonders fehlte es für Koseler an Kauflust, während Mecklenburger nach stärkerem Preisdrucke nicht unbelebt umgingen; schwere Bahnen gaben mehrfach nach. Für Prioritäten trat mehr Frage hervor, preußische Fonds hielten sich leidlich bei stillerem Geschäfte, dagegen waren Pfandbriefe mehr beliebt. Fremde Fonds stellten sich häufig niedriger, besonders waren auch neueste russische Anlehen und die russischen Wechseldevisen in Posten am Markte. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 27. November 1863.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	98¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103¾ bz.
dito 1850. 52	4	95 etw. bz.
dito 1854	4½	98¾ G.
dito 1855	4½	98¾ G.
dito 1856	4½	98¾ bz.
dito 1857	4½	98¾ G.
dito 1859	4	98¾ bz.
dito 1853	4½	95 etw. bz.
Staats-Schuldscheine	3½	87 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120 B.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99½ G
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	87⅛ bz.
Pommersche	3	86½ bz.
Posensche	4½	— — —
dito	3	— — —
dito neue	4½	91 G.
Schlesische	3	89¾ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	94¼ bz.
Pommersche	4	93⅛ bz.
Posensche	4	92 bz.
Preussische	4	93 G.
Westph. u. Rhein.	4	93½ G
Sächsische	4	94¼ bz.
Schlesische	4	94¼ G.

Louisd'or 110 bz.	Oest. Bankn. 82⅛ bz.
Goldkronen 9.6¼ G.	Poln. Bankn. 87¾, ¼ b.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	61⅛ B.
dito Nat.-Anl.	5	66½ à 67 à 66¾ b. B
dito Lott.-A. v. 60	5	75 à 75¾ à 75 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	72 etw. bz
dito Eisenb.-L.		76⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87¾ à 86½ bz.
dito 4½ % Anl.	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Ob.	4	71 bz u. B
Poln. Pfandbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	79 bz. u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	84 bz.
dito à 300 Fl.	5	— —
dito à 200 Fl.		— —
Kurhess. 40 Thlr.	—	54⅛ bz. u. G
Baden. 35 Fl. Loose	—	30 B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	98 G.
dito II.	4½	97 B.
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	80 bz.
Cöln-Minden	4½	98 à 98¼ bz.
dito II.	5	101⅛ bz.
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	95 bz.
dito IV.	4	88½ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III.	4½	— —
Niederschl. Märk.	4	93 G.
dito conv.	4	92¼ G.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	98½ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C. u. D.	4	— — —
dito E.	3½	80 G.
dito F.	4½	95 G.
Oest. Franz.	3	253 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	254 G.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar.	4½	96⅛ bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende prc	1861	1862	Zf	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	92 bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	25⅜ bz.
Amsterd.-Rottd.	5 1/8	6	4	100 bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	103½ bz.
Berlin-Anhalt	8¼	8½	4	149 B.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	116½ G.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	180 bz.
Berlin-Stettin	7 1/12	7 5/12	4	126½ bz.
Böhm. Westb.		—	5	61¾ bz, E 62¼ G.
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	128 bz.
Cöln-Minden	12¼	12⅝	3½	170¾ bz.
Cosel-Oderberg	—	½	4	48½ bz. u. B.
dito St.-Prior.	—		4½	— —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	136½ G.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	— — —
Magd.-Leipzig	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅙	1 5/14	4	63¾ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	121½ bz.
Mecklenburger	2⅞	2⅓	4	58¾ à ½ bz.
Neisse-Brieger	3½	4⅜	4	82½ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	95 bz. u. G.
Niedrschl. Zwgb.	1½	2 11/12	4	55¾ bz
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	54¼ à 54 bz.
Oberschles. A.	7 9/15	10 11/15	3½	148¼ à 147¾ bz.
dito B.	7 9/15	10 11/15	3½	— —
dito C.	7 9/15	10 11/15	3½	148¼ à 147¾ bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 7/10	—	5	102 à 101½ bz u. B.
Oestr. südl. St.-B.	[illegible]		5	138½ à 138 bz.
Oppeln-Tarn.	⅚	2⅓	4	49¼ bz.
Rheinische	5	6	4	93 bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	102 G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	21¼ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	3 [illegible]	4½	3½	97⅛ B.
Stargard-Posen	4	6	3½	97½ bz.
Thüringer	6⅔	7⅔	4	122½ B.

Bank und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	5 [illegible]	5 [illegible]	4	112 G.
Braunschw. B.	4	4	4	68 etw. bz u. G.
Bremer Bank	5⅗	4	4	104 G.
Danziger Bank	6	6	4	97 B.
Darmst. Zettelb.	8⅗	9	4	99 bz. u. G.
Geraer Bank	5¾	7⅛	4	94 G.
Gothaer „	4½	5½	4	88 G.
Hannoversche B.	4½	5	4	95 G
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	100½ G.
„ Vereins-B.	5 5/16	6 1/12	4	103 G.
Königsberger B.	5⅗	5½	4	100½ B.
Luxemburger B.	10	10	4	102 B.
Magdeburger B.	3 3/15	4 3/15	4	87½ B.
Posener Bank	5 [illegible]	5 [illegible]	4	92 G.
Preuss. Bank-A.	4 7/15	6 1/48	4½	120 G.
Thüringer Bank	2⅝	3	4	69½ G.
Weimar „	4	5	4	87½ B.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	103 B.
Coburg. Credb. A.	3	8	4	89 B.
Darmstädter „	5	6½	4	83 bz.
Dessauer „	—		4	2¾ bz.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	94⅝ à ⅞ bz.
Genfer Credb. A.	2	3½	4	48½ à 48 bz.
Leipziger „	3	3	4	70⅛ etw. bz.
Meininger „	6	7	4	92 G.
Moldauer Lds.-B.	—	2 1/10	4	29 bz
Oesterr. Credb. A.	7¾	8½	5	72¼ à 73 à 2¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	97 B
Minerva	—		4	20½ etw. bz.
Fbr. v. Eisenbbdf.	—	—	4	90 bz. u. G.

Berlin, 27. Novbr. Weizen loco 50—60 Thlr. — Roggen loco neuer 2 Ladungen 84pfd. 36½ Thlr., dito 36¾ Thlr. ab Bahn, Kleinigkeit exquisit 37 Thlr. ab Bahn, Novbr., Novbr.-Dezbr. und Dezbr.-Jan. 35⅝—½ Thlr. bez. und Gld., 35⅝ Thlr. Br., Frühjahr 37¼—37 Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 38—37¾ Thlr. bez. und Br., 37⅝ Thlr. Gld., Juni-Juli 38½ Thlr. Br. — Gerste, große und kleine 31—35 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 21½—24 Thlr., weißer märker 22½ Thlr. ab Bahn, warthebrucher 22 Thlr. ab Bahn, 21 Thlr. ab Kahn bez., Lieferung pr. Novbr. und Novbr.-Dezbr. 21 5/12 Thlr. bez., Dezbr.-Jan. 21¼ Thlr. bez., Frühjahr 23—⅛ Thlr. bez., Mai-Juni 23¼—½ Thlr. bez., Juni-Juli 24 Thlr. Br. — Erbsen, Koch- 38—48 Thlr., Futterwaare 38½ Thlr. pro 2250pfd. bez. — Winterraps und Winterrübsen 80—85 Thlr. — Rüböl loco 12¼ Thlr. bez., Novbr. 12 7/24—5/12 Thlr. bez. und Gld., ⅛ Thlr. Br., Novbr.-Dezbr. 11⅞—⅚ Thlr. bez., Br. und Gld., Dezbr.-Jan. 11⅚ Thlr. bez. und Br., ⅚ Thlr. Gld., Jan.-Febr. 11⅚ Thlr. bez. und Br., ¾ Thlr. Gld., April-Mai 11⅚—7/12 Thlr. bez. und Br., 13/24 Thlr. Gld., Mai-Juni 11⅔ Thlr. Br. — Leinöl 14¼ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 14 5/12—⅜ Thlr. bez., Novbr., Novbr.-Dezbr. und Dez.-Jan. 14 7/24—1/24 Thlr. bez., Br. und Gld., Jan.-Febr. 14 5/12 Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr Br., April-Mai 15 5/12—15 Thlr. bez., Br. und Gld.

Roggen loco nur in feiner Waare beeachtet, geringere schwer zu plaziren, Termine verkehrteu heute bei sehr schwachem Handel in matter Haltung, da es an genügender Kauflust selbst für das nicht dringende Angebot fehlte. — Hafer loco offerirt und flau, auch Lieferung matter. Gek. 3000 Ctnr. — Von Rüböl behaupteten die späteren Termine ziemlich gestrige Schlußpreise; dagegen war der laufende Monat reichlicher offerirt, und mußte nach anfänglicher Festigkeit billiger erlassen werden.

Breslau, 28. Novbr. Wind: Ost. Wetter: kühl und trübe. Thermometer Früh 2° Wärme. Die Zufuhren von Getreide erreichten heut nur mittelmäßigen Umfang, besonders in feinen Qualitäten, die vorherrschende Stimmung war matt.

Weizen vereinzelt mehr beachtet, pr. 84 Pfd. weißer 54—69 Sgr., gelber 53—61 Sgr., feinster vereinzelt über Notiz bezahlt. — Roggen sehr schwach beachtet, pr. 84 Pfd. 40—43 Sgr., feinster bis 44 Sgr. bezahlt. — Gerste vernachlässigt, pr. 70 Pfd. weiße 36—38 Sgr., gewöhnliche 30—35 Sgr. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 26—28 Sgr. — Erbsen wenig beachtet. — Wicken wenig angeboten. — Schlesische Bohnen still. — Schlaglein, billiger erlassen. — Oelsaaten matter. — Rapskuchen fest, 49—53 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	54—63—68	Wicken	45—47—50
Gelber Weizen	53—58—62		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	40—42—44	Schlag-Leinsaat	150—170—190
Gerste	30—35—39	Winter-Raps	192—202—212
Hafer	25—27—28	Winter-Rübsen	180—188—200
Erbsen	46—52—56	Sommer-Rübsen	150—164—174

Kleesaat beschränkter Umsatz, rothe ordinäre 10—10½ Thlr., mittle 11—11⅚ Thlr., feine 12—12⅚ Thlr., hochfeine bis 13 Thlr., — weiße ordinäre 10—12¾ Thlr., mittle 13¾—15¾ Thlr., feine 16¾—17¾ Thlr., hochfeine 18—19 Thlr. pr. Ctr.

Thymothee 5½—7½ Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 24—34 Sgr., Metze 1¼—1¾ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco und November 11⅚ Thlr., pr. Frühjahr 11⅚ Thlr. Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco und November 13¾ Thlr. Frühjahr 14 5/12 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.